

Dieses Arbeitspapier erläutert die
Hintergründe zum Fortschrittsindikator 5
aus dem Jahrbuch Steuergerechtigkeit
2023.

Stand: 11.01.2023

Der Steuersatz des Muster- Millionärs im Vergleich zum Durchschnittspaar

Arbeitspapier 1 zum Jahrbuch
Steuergerechtigkeit 2023

Julia Jirmann, Christoph Trautvetter

Inhalt

1. Vermögen, Einkünfte und Steuern des Muster-Millionärs im Überblick	1
1.1 Vermögen und Einkünfte von Millionären in Deutschland	1
1.2 Vermögen und Einkünfte des Muster-Millionärs.....	2
1.3 Effektive Steuer- und Abgabenquote des Muster-Millionärs	3
2. Die Besteuerung des Muster-Millionärs im Detail	4
2.1 Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	4
2.2 Die Kapitalerträge	5
2.3 Beiträge zur Sozialversicherung.....	8
2.4 Gesamt Steuer- und Abgabenquote für den Muster-Millionär	8
3. Das Durchschnittspaar im Vergleich	9

1. Vermögen, Einkünfte und Steuern des Muster-Millionärs

1.1 Vermögen und Einkünfte von Millionären in Deutschland

Laut aktueller Lohn- und Einkommensteuerstatistik gab es im Jahr 2018 knapp 26.300 Einkommensmillionäre und damit 1.500 mehr als im Vorjahr. Die Statistiken geben auch Auskunft über die Herkunft der erfassten Millionäreinkommen: 67 Prozent stammen aus Gewerbebetrieb, 27 Prozent aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit¹ und nur 6 Prozent aus Mieten, Kapital, Landwirtschaft und anderen Quellen. Unter diesen Einkommensmillionären finden sich DAX-Vorstände, berühmte Persönlichkeiten und ein paar sehr gut verdienende Selbstständige. Die tatsächliche Zahl der Einkommensmillionäre ist allerdings noch höher und deren Sichtbarkeit deutlich geringer. Aufgrund der pauschalen Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkommen müssen Einkünfte aus Dividenden, Verkaufserlösen und Zinsen seit 2009 nicht mehr in der Einkommensteuererklärung aufgeführt werden. Stattdessen wird die Steuer auf diese Kapitaleinkommen an der Quelle – meistens von den beteiligten Banken – an die Finanzämter abgeführt. Entsprechend werden diese Einkünfte werden nicht mehr personenbezogen erfasst. Und auch dann, wenn man anhand der Daten von 2008 die Kapitaleinkünfte fortschreibt und sie mit den Ergebnissen aus Haushaltsbefragungen verknüpft, bleibt die Schätzung der gesamten Einkünfte am oberen Ende noch sehr lückenhaft. Einer solchen Schätzung zufolge entfielen 83 von 406 Mrd. Euro Gewinn- und Kapitaleinkommen auf die einkommensstärksten 70.000 Steuerpflichtigen (0,1 Prozent). Weitere 100 Milliarden konnten aber nicht zugeordnet werden (vgl. Bach et al, 2016). Unrealisierte Wertsteigerungen werden zudem gar nicht erfasst.

Bach et al. schätzen, dass die reichsten 0,1 Prozent im Durchschnitt mit einem Arbeitseinkommen von 23.000 Euro pro Monat nur knapp über der Grenze für die Reichensteuer lagen und somit nur auf einen kleinen Teil ihrer Einkünfte die Reichensteuer von 45 Prozent zahlen mussten. Zusätzlich hatten sie demnach aber noch fast 120.000 Euro Gewinn- und Kapitaleinkommen (84 Prozent des Einkommens),

¹ 4.428 Steuerpflichtige hatten im Jahr 2018 einen Brutto-Arbeitslohn von einer Millionen Euro oder mehr.

die größtenteils nicht der Einkommensteuer unterlagen und auf die keine Sozialabgaben fällig wurden. Bei den nächsten 360.000 Haushalten machten die Gewinn- und Kapitaleinkommen immerhin noch 42,5 Prozent des gesamten Einkommens aus. Laut Mikrozensus 2021 lebten sogar fast 800.000 Menschen (1 Prozent) vor allem aus ihrem Kapitaleinkommen.

Auch was das typische Portfolio und die typischen Portfoliorenditen angeht, gibt es große statistische Unsicherheiten. Die meisten Forscherinnen gehen davon aus, dass der Anteil des Betriebsvermögens mit zunehmendem Vermögen ansteigt, während der Anteil der Spareinlagen sinkt. Der Anteil des Immobilienvermögens nimmt zunächst ab der Mitte der Verteilung ab und fällt dann auch zugunsten der Betriebsvermögen. Das dürfte aber zumindest zum Teil daran liegen, dass reichere Menschen mit größeren Immobilienportfolios diese aus steuerlichen und anderen Gründen oft als Betriebsvermögen halten. Die höchsten Vermögen liegen in der Form großer Aktienpakete an Großunternehmen oder anderem Unternehmenseigentum vor. Um die Entwicklung des Vermögens abzuschätzen, wird oft (z.B. Bundesbank, 2022) angenommen, dass die für die jeweilige Anlageform typischen Renditen für alle Anleger gleich ist. Das ist allerdings unrealistisch, weil mit der Höhe des Vermögens meistens auch die erzielte Rendite steigt (vgl. z.B. Piketty, 2016). Das von uns modellierte Portfolio und die angenommene Rendite von 6 Prozent stammen aus Analysen von großen Vermögen und Gesprächen mit Vermögenden und Expertinnen. Unser Muster-Millionär hat außerdem eine Frau, die nicht arbeitet, und zwei nicht volljährige Kinder.

1.2 Vermögen und Einkünfte des Muster-Millionärs

Unser Muster-Millionär hat ein Vermögen von 23 Millionen Euro. Er arbeitet im Familienunternehmen und bezieht ein Gehalt von 200.000 Euro. Außerdem hat er die Anteile am Unternehmen geerbt, für die er im Jahr 2022 eine Gewinnbeteiligung von 600.000 Euro erhält und in seiner Familienholding anspart. Er besitzt außerdem 40 Mietwohnungen in Berlin im Wert von 8 Millionen Euro, aus denen er etwa 200.000 Euro Mieteinkünfte erzielt, die er ebenfalls in der Familienholding anspart. Das in der Familienholding angesparte Vermögen hat er in Aktienfonds investiert, die eine durchschnittliche Rendite nach Kosten von 6 Prozent erwirtschaften. Außerdem besitzt er noch eine mit 4 Prozent verzinste Bundesanleihe (seit seiner Kindheit) und selbstgenutzte Immobilien, inklusive einer Studentenwohnung, die er in diesem Jahr mit einem Gewinn von 300.000 Euro verkauft. Dieser Veräußerungsgewinn ist steuerfrei. Insgesamt beträgt sein Einkommen 1.645.000 Euro. Sein Vermögen ist außerdem um weitere 1 Millionen Euro durch Wertsteigerungen der Unternehmensanteile und der Immobilien gewachsen. Diese Wertsteigerungen werden erst besteuert, wenn sie realisiert (also die Vermögenswerte verkauft) werden.

	Vermögen in Euro	Einkommen in Euro
Familienunternehmen	8.000.000	800.000
Vermietete Immobilien	8.000.000	225.000
Aktien	5.000.000	300.000
Veräußerungsgewinn selbstgenutzte Immobilien	1.500.000	300.000
Bundesanleihe	500.000	20.000
Gesamt	23.000.000	1.645.000

1.3 Effektive Steuer- und Abgabenquote des Muster-Millionärs

Insgesamt zahlt unser Muster-Millionär und sein Unternehmen auf sein Einkommen dessen Gewinne rund 350.000 Euro Steuern, das sind 21 Prozent von seinem Gesamteinkommen (1,65 Millionen Euro). Einkommensteuer wird lediglich für seine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Familienunternehmen fällig. Die übrigen Einkünfte unterliegen der Abgeltungs-, Körperschafts- und Kapitalertragsteuer. Auf seine nichtselbständigen Einkünfte wird dank Ehegatten-Splitting und vieler Abzugsmöglichkeiten nur eine Steuer von effektiv 16 Prozent fällig. Die Kapitaleinkünfte werden aufgrund mehrerer Steuerprivilegien nur mit 22 Prozent besteuert, einschließlich der Unternehmenssteuern auf die Unternehmensgewinne. Dadurch ergibt sich ein Steuersatz von etwa 21 Prozent. Rechnet man die Sozialversicherungsbeiträge dazu, ergibt sich eine Steuer- und Abgabenquote von 24 Prozent. Vom Einkommen von 1,65 Millionen Euro verbleiben 1,3 Millionen Euro. Davon sind 690.000 Euro ohne weitere Besteuerung verfügbar. 610.000 Euro würden bei der Ausschüttung zusätzlich besteuert.

Einkommens- und Steuerart	Einkommen (in Euro)	Steuerpflichtig (in Euro)	Steuern (in Euro)	Nominaler Steuersatz	Effektiver Steuersatz	Steuerlücke, Steuerprivileg, Gestaltungsmöglichkeit
Gehalt Familienunternehmen (ESt, SolZ)	200.000	136.504	32.372	23,71%	16,18%	Schulgeld, Spenden, haushaltsnahe Dienstleistungen, Ehegattensplitting etc.
Gewinn Familienunternehmen (KSt, GewSt, SolZ, Betriebskostenabzug)	600.000	600.000	187.200	31,20%	31,20%	Thesaurierung, weitere nicht berücksichtigte Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. privat genutztes Firmenvermögen, private Vermietung der Immobilien, Gesellschafterdarlehen, Gewinnverschiebung)
Mieteinnahmen (KSt, SolZ)	225.000	175.000	27.703	15,83%	12,31%	Mehrfache Abschreibung, erweiterte Kürzung
Aktieninvestments (KSt, SolZ, Abgeltungsteuer)	300.000	221.250	96.023	43,40%	32,01%	Thesaurierung als Investment-Turbo, weitere nicht dargestellte Gestaltungsmöglichkeiten im Investmentsteuergesetz (z.B. Family-Office mit Banklizenz, Spezial-Investmentfonds, etc.)
Bundesanleihen	20.000	20.000	5.250	26,25%	26,25%	Pauschale Abgeltungsteuer
Geerbte Eigentumswohnung im Privatbesitz	300.000	0	0	26,25%	0%	Befreiung von Veräußerungsgewinnen nach einer 10-Jahres-Frist
Gesamt	1.645.000	1.152.754	348.548	30,23%	21,18%	

2. Die Besteuerung des Muster-Millionärs im Detail

2.1 Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Einkommensteuer fällt lediglich auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit an. Beim Muster-Millionär beträgt das 200.000 Euro. Ohne Abzüge und Anpassungen läge der darauf fällige durchschnittliche Steuersatz bei 39,4 Prozent inklusive Solidaritätszuschlag. Weil seine Ehefrau kein Arbeitseinkommen hat, profitiert das Ehepaar stark vom Ehegatten-Splitting, d.h. die Einkünfte des Paares werden für die Berechnung des Steuersatzes zusammengerechnet und dann halbiert. Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent wird nur auf das zu versteuernde Einkommen fällig, das die entsprechende Grenze von 58.597 Euro bzw. für beide zusammengerechnet 117.914 Euro übersteigt. Die Reichensteuer-Grenze von 277.826 Euro (Ehepaare 555.652 Euro) wird nicht erreicht. Nach Berücksichtigung aller Freibeträge und Abzüge sowie der Anwendung des Ehegattensplittings, ergibt sich für das Paar ein zu versteuerndes Einkommen von 136.504 Euro und eine effektive steuerliche Belastung von 16,18 Prozent, wie die folgende Aufstellung zeigt.

	Ehefrau	Ehemann	Gesamt
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn ohne begünstigte Versorgungsbezüge		200.000	200.000
-Werbungskosten		3.000 ²	
Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte	0	197.000	197.000
- Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen ³			24.000
- Schulgeld Privatschule beide Kinder (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG) ⁴			10.000
- Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG) ⁵			3.000
- Spende Sportverein (§ 10b Abs. 2 EStG)			3.700
- Parteispende die den Steuerabzug nach 34g EstG übersteigt (§ 10b Abs.2 EStG) ⁶			2.700
Einkommen			153.600
- Summe der Freibeträge für Kinder (§ 32 Abs. 6 EStG) ⁷			17.096
Zu versteuerndes Einkommen			136.504
Berechnung der Steuer			
Tarifliche Einkommensteuer lt. Splittingtarif inkl. SolZ			39.222
- Steuerermäßigung für Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (§ 35a EStG) ⁸			5.200
- Parteispende (§ 34g EStG) ⁹			1.650

² Der überwiegende Anteil der Werbungskosten entfällt hier auf das häusliche Arbeitszimmer.

³ Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und Pflegepflichtversicherung, sowie Altersvorsorge bis zu den entsprechenden Höchstgrenzen. Insbesondere die Rürup-Rente sorgt für einen höheren abzugsfähigen Betrag als beim Durchschnittspaar.

⁴ 30% der Kosten für die Privatschule sind bis zum Höchstbetrag von 5.000 Euro pro Kind absetzbar.

⁵ Es sind 2/3 der Kosten für Dienstleistungen zur Kinderbetreuung, höchstens jedoch 4.000 EUR pro Kind.

⁶ Die Parteispenden von 6.000 Euro können bis zu 3.300 Euro als Steuerabzug (50%) berücksichtigt werden, der überschüssige Betrag darf als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

⁷ Kinderfreibetrag von 5.620 Euro sowie Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf der Kinder in Höhe von 2.928 Euro.

⁸ 20 % der Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse können direkt von der Steuerschuld abgezogen werden, aber höchstens 4.000 Euro. Zusätzlich sind 20 % der Handwerkerleistungen abzugsfähig, begrenzt auf 1.200 Euro.

⁹ Spenden an eine Partei sind zu 50 % direkt von der Steuerschuld abzugsfähig, bis maximal 825 Euro pro Ehepartner. Der den Höchstbetrag übersteigende Betrag, darf als Sonderausgaben abgezogen werden.

<u>Effektive Steuerzahlung</u>	<u>32.372</u>
+ Summe des hinzuzurechnenden Kindergeldes ¹⁰	5.456
Festzusetzende Einkommensteuer inkl. SolZ	37.828
Grenzbelastung	42,00 %
Effektive Durchschnittsbelastung auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	16,18 %

2.2 Die Kapitalerträge

Insgesamt hat unser Millionär Kapitaleinkünfte von 1,45 Millionen Euro. Darauf werden insgesamt 21,88 Prozent Steuern fällig. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Die Gewinnbeteiligung und das Betriebskostenabzugsverbot (600.000 Euro, 31,2 Prozent): Die Gewinne des Familienunternehmens – nach Abzug des Geschäftsführergehalts und aller anderen Kosten (wie z.B. einem gelegentlich privat genutzten Firmenwagen oder den Mietkosten für die an die Familienholding übertragene Immobilie) – werden mit Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag besteuert. Je nach Sitz des Unternehmens sind das im Schnitt etwa 30 Prozent. Werden die Unternehmensgewinne auf das private Konto des Eigentümers ausgeschüttet, werden sie nach dem sogenannten Teileinkünfteverfahren besteuert, d.h. auf 60 Prozent der ausgeschütteten Gewinne werden der persönliche Einkommensteuersatz und der Solidaritätszuschlag fällig. Bei seinem Grenzsteuersatz von 42 Prozent wären das etwa 18,6 Prozent bezogen auf den ursprünglichen Gewinn. Zusammen also 48,6 Prozent. Schüttet er die Gewinne aber nicht auf sein privates Konto, sondern an eine GmbH aus, die als Familienholding fungiert, werden keine Steuern fällig. Es gilt lediglich das sogenannte Betriebskostenabzugsverbot, das im Effekt dazu führt, dass 5 Prozent der Gewinne steuerpflichtig werden und mit dem für die Familienholding fälligen Steuersatz besteuert wird. Da sie ihren Sitz in einer Gewerbesteueroase hat, beträgt der 24 Prozent. Es werden also effektiv nur 1,2 Prozent (24 Prozent von 5 Prozent) Steuern fällig.

Die thesaurierten Mieteinnahmen (225.000 Euro, 12,31 Prozent): Genauso wie die Anteile des Familienunternehmens gehören auch die Immobilien nicht direkt unserem Muster-Millionär, sondern einer Tochtergesellschaft der Familienholding. Diese Tochtergesellschaft profitiert von einem 1935 eingeführten Steuerprivileg, der sogenannten erweiterten Kürzung, die dafür sorgt, dass die Mieteinnahmen faktisch von der Gewerbesteuer befreit sind, solange sie keiner "schädlichen" gewerblichen Tätigkeiten (wie dem Immobilienhandel oder dem Betrieb einer Solaranlage) nachgeht. Die Mieteinnahmen werden also nach Abzug der Kosten lediglich mit der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag, also zusammen mit 15,83 Prozent, versteuert. Neben den standardmäßigen Kosten¹¹ für Verwaltung (230€ pro Wohnung), Instandhaltung (9 € pro Quadratmeter) und Mietausfallwagnis (2 Prozent der Mieteinnahmen) können aus steuerlicher Sicht noch Abschreibungen und Zinszahlungen als Kosten angesetzt werden. Die Abschreibungen sind theoretisch ein fiktiver Ersatz für den schrittweisen Wertverlust. Sie betragen für Bestandsimmobilien 2 Prozent (entsprechend einer Nutzungsdauer von 50 Jahren) pro Jahr. Beim Verkauf beginnt die Abschreibung

¹⁰ Wird das Einkommen um die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 gemindert, ist der Anspruch auf Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen. Das Kindergeld im Jahr 2022 betrug für das 1. und 2. Kind je 219 pro Monat. Zudem gab es einen einmaligen Bonus von 100 Euro pro Kind.

¹¹ Gutachterausschuss Berlin 2021 bzw. 50.836 € nach ImmoWertV, Anlage 2

basierend auf dem Kaufpreis von vorn.¹² Über den (nach einer Frist von 10 Jahren steuerfreien) Verkauf innerhalb der Familie lässt sich der Wert der Immobilien und damit die Höhe der Abschreibungen vor Einbringung in die Familienholding zusätzlich künstlich nach oben treiben. Verschenkt der Millionär noch dazu einen Teil seines Vermögens (alle 10 Jahre bis zu 400.000 € pro Kind steuerfrei) an seine Kinder und leiht sich von ihnen Geld zum Kauf der Immobilie, bleiben je Kind etwa 10.000 € zusätzliche Einnahmen steuerfrei, die in der Familienholding als Kosten vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden kann. Vereinfachend nehmen wir an, dass unser Multimillionär seine Kosten künstlich um 50.000 € erhöht.¹³

Wohnfläche gesamt (40 Wohnungen à 70 m ²)	2.800 m ²
Grundfläche (tatsächlich GFZ = 3)	933 m ²
Miete pro m ²	8,00 €
Jährliche Mieteinnahmen	268.800,00 €
Bewirtschaftungskosten (Gutachterausschuss Berlin, 2021)	41.960,00 €
Rohertrag (zu versteuerndes Einkommen, normal)	226.840,00 €
Künstlich erhöhte Kosten	50.000,00 €
Zu versteuerndes Einkommen (optimiert)	146.840,00 €

Das Investmentvermögen der Familienholding: Mit den in der Familienholding thesaurierten Erträgen aus dem Familienunternehmen und der Immobilie von insgesamt 5 Millionen Euro (inklusive Zinseszins) investiert unser Millionär auf dem Aktienmarkt. Bei einer jährlichen Rendite nach Kosten von 6 Prozent entstehen daraus Kapitalerträge von 300.000 Euro. Die Besteuerung dieser Erträge hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Investiert die Familienholding direkt in Aktien, unterliegen die Erträge dem Teileinkünfteverfahren, d.h. 60 Prozent der Erträge werden mit dem Steuersatz der Familienholding (24 Prozent) besteuert. Der effektive Steuersatz beträgt also 14,4 Prozent und einschließlich der Unternehmenssteuer auf Ebene des ausschüttenden Unternehmens (30 Prozent) insgesamt 44,4 Prozent. Investiert die Familienholding dagegen in einen Aktienfonds, werden nur 20 Prozent der Erträge besteuert. Inklusiv der 15-prozentigen Steuer auf Ebene des Fonds und der Unternehmenssteuer auf Ebene des ausschüttenden Unternehmens ergibt sich eine effektive Besteuerung von 43,4 Prozent. Hätte unser Millionär die ursprünglich investierten Gewinne aber direkt ausgeschüttet, anstatt sie in der Familienholding anzusparen, wäre ihm weniger Geld zum Investieren geblieben. Nimmt man dieses geringere Investmentvermögen und die daraus entstehenden Erträge

¹² Abgeschrieben wird nur der Gebäudewert, nicht der Wert des Grund und Bodens. Für die Ermittlung des Gebäudewerts stellt das Bundesfinanzministerium einen Rechner zur Verfügung:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Einkommensteuer/2020-04-02-Berechnung-Aufteilung-Grundstueckskaufpreis.html>

¹³ Bei einem familieninternen Verkauf eines bereits vollständig abgeschriebenen Altbau-Mietshauses in Berlin-Kreuzberg zu einem Preis von 8 Millionen Euro (etwa 3.000€/m²) ergäbe sich eine zusätzliche Abschreibung von etwa 65.000€ pro Jahr (Annahmen: Miete 8€/m², Bodenwert = 4.000€, Liegenschaftszins 2,1 → Gebäudeanteil = 41,55%)

als Grundlage ergibt sich für die thesaurierten Investmenterträge ein effektiver Steuersatz von 32,01 Prozent.

Die Bundesanleihen aus den guten alten Zeiten (20.000 Euro, 26,5 Prozent): Aus der Kindheit hat unser Millionär noch 30-jährige Bundesanleihen im Wert von 500.000 Euro, die mit 4 Prozent verzinst werden. Auf die Zinseinnahmen zahlt er Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag, also 26,5 Prozent. Sollten diese Anleihen einmal auslaufen, kann er das verbleibende Vermögen zum gleichen Zinssatz als Gesellschafterdarlehen an sein Unternehmen geben und weiter von niedrig besteuerten Zinseinnahmen profitieren.

Die Wohnung aus Studienzeiten (300.000 Euro, 0 Prozent): Seit dem Studium besitzt unser Muster-Millionär eine Eigentumswohnung in der Universitäts-Stadt. Diese verkauft er jetzt mit einer Wertsteigerung von 300.000 Euro. Dieser bleibt komplett steuerfrei, da die Studienzeit schon mehr als 10 Jahre zurückliegt.

Gesamtergebnis: Wie die folgende Tabelle zeigt, wird also insgesamt ein Steuersatz von 21,8 Prozent fällig. Würde der Muster-Millionär die in Familienholding angesparten Erträge ausschütten, würde die Steuerquote auf 35,75 Prozent steigen.

	Einkommen	Steuerpflichtig	Steuern	Steuersatz	Steuersatz auf gesamtes Einkommen	Steuersatz bei Ausschüttung
Familienunternehmen (Gewinnbeteiligung)	600.000	600.000	187.200	31,20%	31,20%	49,75%
Immobilienvermögen	225.000	175.000	27.703	15,83%	12,31%	35,55%
Aktieninvestments (Familienholding)	300.000	221.250	96.023	43,40%	32,01%	43,40%
Bundesanleihen oder Gesellschafterdarlehen	20.000	20.000	5.250	26,25%	26,25%	26,25%
Geerbte Eigentumswohnung im Privatbesitz	300.000	0	0	0%	0%	0%
Gesamt	1.445.000	1.016.250	316.175	31%	21,88%	35,57%

2.3 Kosten für Sozial- und Rentenversicherung

Die Abgaben für Sozial- und Rentenversicherung werden nur auf Einkommen aus nicht-selbständiger Arbeit fällig, Kapitaleinkommen sind nicht beitragspflichtig. Nichterwerbstätige zahlen keine Beiträge und sind dennoch pflege- und krankenversichert. Für das abgabepflichtige Einkommen gelten je nach Versicherungstyp Bemessungsgrenzen ab denen zusätzliches Einkommen nicht mehr abgabepflichtig ist. Unser Muster-Millionär ist privat kranken- und pflegeversichert, zahlt aber über seine Anstellung im Familienunternehmen in die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung ein. Zudem sind seine Kinder und Frau privatversichert. Das ist in der Regel teurer als die beitragsfreie Mitversicherung der Familie über die gesetzliche Krankenversicherung. Vereinfachend gehen wir aber davon aus, dass die Kosten, denen der gesetzlichen Versicherung entsprechen. Da die Frau nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, hat sie als Altersvorsorge eine Rürup-Rente, die sie auch im Falle einer Scheidung absichert. Die Beiträge zur Rürup-Rente der Frau sind bis zum Höchstbetrag von 25.639 Euro (51.278 Euro für Verheiratete) als Vorsorgeaufwendungen voll von den Einkünften (des Mannes) absetzbar. Vereinfachend gehen wir wieder davon aus, dass das Paar, diesen Vorteil nicht ausreizt und auch insgesamt den gleichen Betrag Sozialversicherungen zahlt, wie auf den Lohn des Paares mit einem durchschnittlichen Einkommen entfallen, nämlich 43.000 Euro pro Jahr (Berechnung siehe 3.). Der Muster-Millionär kann davon allerdings einen höheren Betrag als Vorsorgeleistung steuerlich geltend machen, weil die Beiträge der Frau zur Rentenversicherung keinen steuerfreien Arbeitgeberanteil enthalten.

2.4 Gesamt Steuer- und Abgabenquote für den Muster-Millionär

Unter Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge ergibt sich für den Muster-Millionär und seine Familien eine Steuer- und Abgabenquote von 23,8 Prozent.

Steuern gesamt:	348.548 Euro
Sozialversicherungsbeiträge¹⁴:	43.000 Euro¹⁵
Gesamtbelastung:	391.548 Euro
Gesamteinkommen:	1.645.000 Euro
Steuer- und Abgabenquote:	23,80 Prozent

¹⁴ Sozialversicherungsbeiträge des Mannes (inklusive Arbeitgeberanteil) sowie Beiträge zur Basisrentenversicherung der Ehefrau. Die Höhe orientiert sich an der tatsächlichen Beitragshöhe des Durchschnittspaares.

¹⁵ Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge des Mannes belasten eigentlich sein Arbeitgeberbrutto. Hier wird vereinfachend die Belastung auf das Arbeitnehmerbrutto gerechnet, da sich dies nur geringfügig auswirkt.

3. Das Durchschnittspaar im Vergleich

Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer*innen verdienen im Jahr 2021 durchschnittlich 49.200 Euro. (Sonderzahlungen, zum Beispiel in Form von Urlaubs-, Weihnachtsgeld oder ähnliches sind hier noch nicht berücksichtigt). Das Durchschnittseinkommen ist der Mittelwert der Bruttogehälter aller rentenversicherten Arbeitnehmer*innen in Deutschland. Der Wert wird jährlich vom Statistischen Bundesamt erhoben. Das Medianeinkommen (auch mittleres Einkommen) liegt allerdings niedriger. Dieser Wert gibt das Einkommen an bei dem es gleich viele Menschen mit einem höheren, wie mit einem niedrigeren Einkommen gibt. Dieser Wert ist somit der aussagekräftigere Wert, denn er ist robuster gegenüber Ausreißern, also extrem hohen und niedrigen Einkommen. In unserem Beispielsfall verdient das Ehepaar etwas mehr als das doppelte Durchschnittseinkommen um Sonderzahlungen zu berücksichtigen.

Berechnung des zu versteuernden Einkommens beim Durchschnittsverdiener

	Ehemann	Ehefrau	Gesamt
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn ohne begünstigte Versorgungsbezüge	70.000	40.000	110.000
- Werbungskosten	1.200	1.200	
Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte	68.800	38.800	107.600
- Höchstbetrag der Vorsorgeaufwendungen ¹⁶			17.500
- Spenden und Beiträge			200
Einkommen			89.900
- Summe der Freibeträge für Kinder (§ 32 Abs. 6 EStG)			17.096
Zu versteuerndes Einkommen			72.804

Berechnung der Steuer

Tarifliche Einkommensteuer lt. Splittingtarif	13.938
- Steuerermäßigung für Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (§ 35a EStG)	150
Effektive Steuerzahlung	13.788
+ Summe des hinzuzurechnenden Kindergeldes	5.456
Festzusetzende Einkommensteuer	19.244
Grenzbelastung	32,83 %
Effektive Durchschnittsbelastung auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	12,53 %

Unter Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge ergibt sich folgende Belastung für das Paar:

Steuern gesamt:	13.788 Euro
Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil):	43.000 Euro¹⁷
Gesamtbelastung Arbeitgeberbrutto¹⁸:	56.788 Euro
Steuer- und Abgabenquote (inkl. Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung):	43,18 Prozent

¹⁶ Geleistete Beiträge zum Aufbau einer Basisversorgung im Alter sowie die steuerfreien Arbeitgeberbeiträge sind im Jahr 2022 bis zu einem Höchstbetrag von 25.639 Euro pro Ehepartner als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Für das Jahr 2022 sind von diesen bis zum Höchstbetrag getätigten Aufwendungen 94 % anzusetzen. Davon abzuziehen ist der steuerfreie Arbeitgeberanteil. Zudem können Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Haftpflichtversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung angegeben werden. Grundsätzlich dürfen Arbeitnehmer höchstens 1.900 Euro absetzen. Selbstständige können grundsätzlich bis zu 2.800 Euro geltend machen.

¹⁷ Beitragsberechnung: Bruttoeinkommen des Paares jeweils mit Lohnrechner: <https://www.lohnspiegel.de/brutto-netto-rechner-13812.htm>

¹⁸ Arbeitnehmerbrutto zzgl. Arbeitgeberanteil Sozialversicherungsbeiträge = 131.500 Euro.